

MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 18.03.2026

Verordnung

KURZPARKZONENVERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ

Gemäß § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., sowie §§ 25 und 94d Z. 1b Straßenverkehrsordnung 1960, jeweils i.d.g.F., wird auf Grund des Beschlusses des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Hörbranz vom 19.02.2026 verordnet:

§ 1

Festlegung der Kurzparkzonenbereiche

Die als Kurzparkzonen ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Marktgemeinde Hörbranz werden gemäß § 25 StVO 1960 zur Kurzparkzone erklärt. Dies sind die entsprechend gekennzeichneten Parkflächen mit blauer Bodenmarkierung und entsprechender Beschilderung in folgenden Bereichen:

Lfd.Nr.	Bereich	Straße/Adresse	Gst.Nr.
1	Gemeindeamt	Lindauer Straße 58	203/5
2	Zentrum	Lindauer Straße/oberer Kirchplatz	2546
3	Sozialzentrum Josefsheim	Heribrandstraße 14	230/4
4	Betreuungszentrum Mitand	Heribrandstraße 14a	230/5

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung und sind dieser als Anlagen 1 bis 4 angeschlossen.

§ 2

Kurzparkdauer und Kurzparkzonenzeiten

(1) Die zulässige Parkdauer in den Kurzparkzonen gemäß § 1 wird einheitlich mit 90 Minuten festgelegt.

(2) Die Kurzparkzonen gelten in den in § 1 genannten Bereichen zu folgenden Zeiten:

- a) Werktags von Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
- b) Samstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

§ 3

Ausnahmen

Die Kurzparkzonen gelten nicht für:

(1) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,

(2) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b StVO 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,

(3) Fahrzeuge, die von Ärztinnen oder Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,

(4) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 StVO 1960 sichtbar gekennzeichnet sind.

§ 4

Kennzeichnung

Diese Verordnung ist durch die Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und § 52 lit. a Z. 13e StVO 1960 „Kurzparkzone Ende“ kundzumachen.

Bei den Verkehrszeichen „Kurzparkzone“ sind Zusatztafeln mit folgender Aufschrift anzubringen:

- (1) „max. 90 Minuten“ „werktags Mo. - Fr. 08.00 - 18.00, Sa. 08.00 - 12.00“

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Verordnungen

(1) Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Kundmachung durch Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß §§ 52 lit. a Z 13d und 13e StVO 1960 sowie unter Verwendung von Zusatztafeln nach § 54 StVO 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörbranz aus dem Jahr 2021, Zahl VO 696/2021, betreffend das Halte- und Parkverbot an der Heribrandstraße 14 und 14a für fünf Parkplätze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s K r e s s e r

Anlagen:

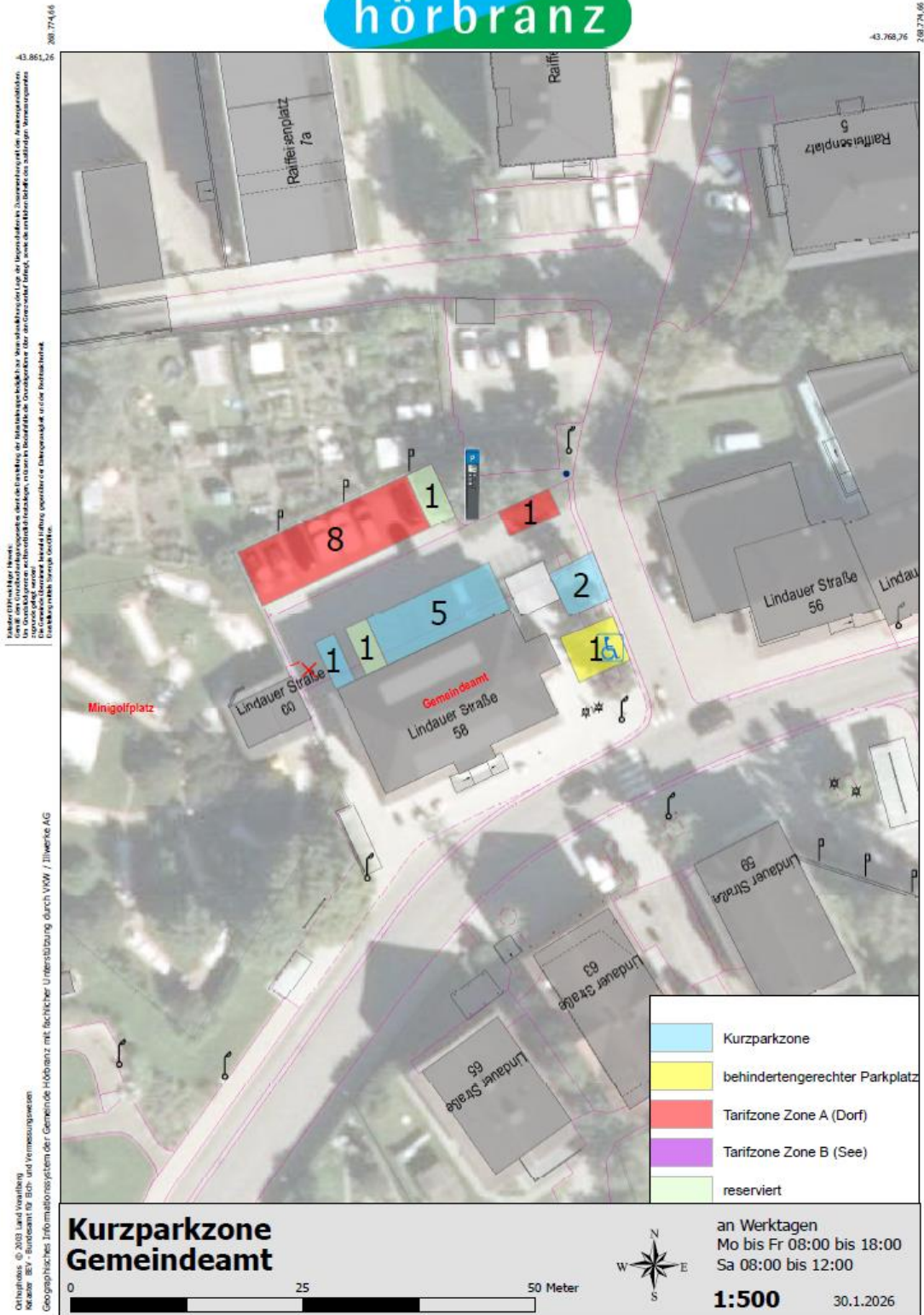
Anlage 1: Lageplan Kurzparkzone Gemeindeamt

Anlage 2: Lageplan Kurzparkzone Zentrum

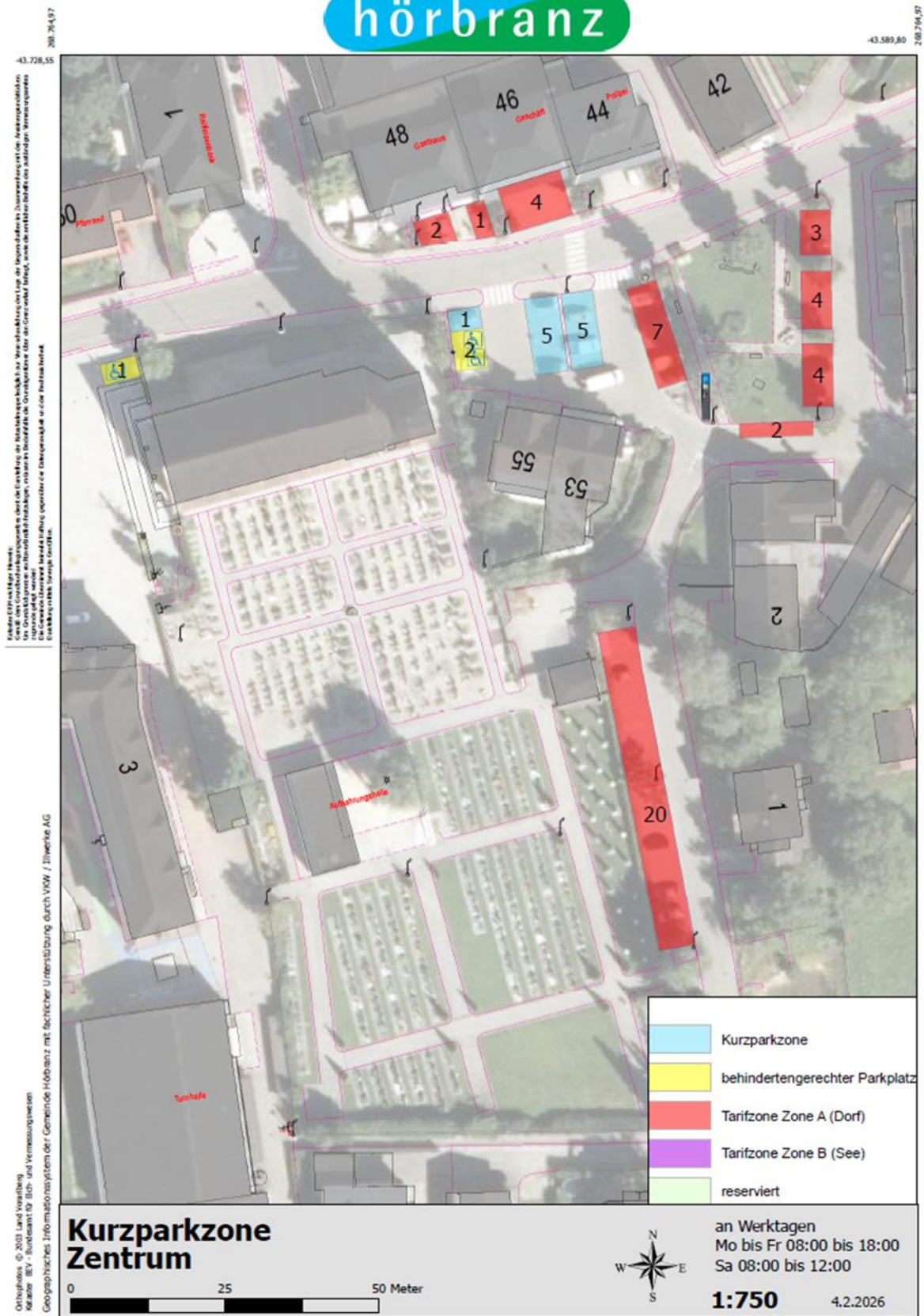
Anlage 3: Lageplan Kurzparkzone Sozialzentrum Josefsheim

Anlage 4: Lageplan Kurzparkzone Betreuungszentrum Mitand

Anlage 1: Lageplan Kurzparkzone Gemeindeamt



Anlage 2: Lageplan Kurzparkzone Zentrum



Maßstab 1:750 (A3 Blatt)
 Datum des Grundbuchauszuges: 01.01.2025
 Datum der Luftbildaufnahme: 01.01.2025
 Datum der Vermessung: 01.01.2025
 Datum der Kartographie: 01.01.2025
 Datum der Druckerstellung: 01.01.2025
 Datum der Veröffentlichung: 01.01.2025

Orthofoto: © 2023 Land Vorarlberg
 Kartier: BEV - Bundesamt für Bod- und Vermessungswesen
 Geographisches Informationssystem der Gemeinde Hörbranz mit technischer Unterstützung durch VWV / Tilweve AG

